

Kurztitel

Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich - Durchführung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 493/1996 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 328/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

14.09.1996

Außerkrafttretensdatum

10.10.2000

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 328/2000

Text**Beihilfe**

§ 11. (1) Der Antrag auf Beihilfe für die Destillation ist vom Brenner schriftlich zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Beihilfe für den Brenner mit Bescheid zuzuerkennen.